

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

SUPER ABSORBANT

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator**  
Diatomeenerde (Moler) granuliert, kalziniert
- 1.2 Verwendung**  
Sorptionsmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**  
IPC SAS  
10 QUAI MALBERT - CS 71821  
29218 BREST CEDEX 2  
02.98.43.45.44  
www.ipc-sa.com
- 1.4 Notrufnummer**  
112

## 2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**  
Dieses Produkt erfüllt nicht die in der Verordnung (EG) 1272/2008 Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**  
Keine
- 2.3 Sonstige Gefahren**  
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS	%	Beachten
Kieselgur, kalziniert	91053-39-3	293-303-4	100	Keine

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Haut

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

#### Augen

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Einatmung

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

#### Einnahme

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

SUPER ABSORBANT

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Ungeeignete Löschmittel: Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen verwenden, siehe EN 143: 2000.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Ungebrauchtes Material kann wieder verwendet werden. Kontaminiertes Material muss fachgerecht entsorgt werden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (unten alveolengängigen Staub).

Land	Kieselgur, kalziniert (mg/m <sup>3</sup> )	Angenommen von / Gesetz Bezeichnung	OEL Name (wenn bestimmter)
Österreich		Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Belgien	3	Ministère de l'Emploi et du Travail	
Bulgarien	1	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003	Limit values
Zypern		Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981.	

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

## SUPER ABSORBANT

Tschechien	/	Governmental Directive n°441/2004	
Dänemark	1,5	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Threshold Limit Value (TLV)
Estland			
Finnland	5	National Board of Labour Protection	Occupational Exposure Standard
Frankreich		Ministère de l'Industrie (RGIE)	Empoussiérage de référence
		Ministère du Travail	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Deutschland		Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Griechenland			
Ungarn			
Irland		2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)	
Italien		Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali	Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Litauen		Dėl Lietuvos higienos normos HN 23:2001	Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxemburg		Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Malta		OHSA – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt	OELVs
Niederlande		Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden <a href="http://www.ser.nl/en/oe/_database.aspx">http://www.ser.nl/en/oe/_database.aspx</a>
Norwegen	1,5	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing i Arbeidsmiljøet
Polen	2		
Portugal		Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:2007	Valores Limite de Exposição (VLE)
Rumänien		Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite).	OEL
Slowakei			
Slowenien			
Spanien		Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007	Valores Limites
Schweden		National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Schweiz			Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Großbritannien	1,2	Health & Safety Executive	Workplace Exposure Limits (WEL)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

### Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

### Hautschutz

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

## SUPER ABSORBANT

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

### Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

### Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Granulat
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Entfällt
pH (10% wasserhaltige Suspension)	5,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> 1360°C
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht relevant
Flammpunkt	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Dampfdichte	Entfällt
Relative Dichte	2,3 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en)	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht entzündbar
Zersetzungstemperatur;	Nicht relevant
Viskosität	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Oxidierende Eigenschaften	Entfällt
9.2 Sonstige Angaben	Keine anderen Informationen

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv

### 10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

SUPER ABSORBANT

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Fluorwasserstoffsäure

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Gefahr von gefährliche Zersetzungsprodukte.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Wechselwirkungen

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Fehlen spezifischer Daten

Keine.

#### Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sonstige Angaben

Keine.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Nicht relevant

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Vernachlässigbar

### 12.4 Mobilität im Boden

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

## SUPER ABSORBANT

Vernachlässigbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung / Entsorgung

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

#### Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

#### Abwasser

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Gebrauchtes Material muss gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Nicht relevant

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Das Produkt ist nicht auf die Gefahrgutliste aufgeführt.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO / IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Technischer Name ist "Kieselgur". Keine besonderen Transportvorschriften sind zu beachten

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK): Nicht wassergefährdende Stoff (Kenn-Nr. 765).

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015

Druckdatum 17.05.2018

Fassung 2017-03-06

SUPER ABSORBANT

## 16. Sonstige Angaben

### Weitere Informationen

Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, sind aber keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale und stellen keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar.

### Überarbeitung

Die meisten der 16 Abschnitte wurden gemäß den überarbeiteten ECHA-Leitlinien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Version 3 von August 2015) aktualisiert und formatiert. Daher wurde das vorliegende SDB neu entworfen und ersetzt das vorgelegte vorherige SDB (Version 2016-04-20).

### Abkürzungen

Keine

### Referenzen

Keine

### Bildung

Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.

### H-Sätze

Keine

### P-Sätze

Keine

### EUH Sätze

Keine

**ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS**